

Satzung

der Gemeinde Oevenum zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVBl. S. 153), und der §§ 22 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) und des § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 8 des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2022 (GVBl. S. 91), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Oevenum vom 23.09.2024 nachfolgende Satzung erlassen:

§1 Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand insbesondere geschützt zur

- a) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Biotope (zum Beispiel in Form von Sauerstoffproduktion, Staubfilterwirkung, Lärmschutz)
- b) Erhaltung und Verbesserung des Klimas, insbesondere des Kleinklimas,
- c) Erhaltung eines artenreichen, standortgerechten Baumbestandes,
- d) Sicherstellung der ökologischen Funktionen als Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (wie z.B. Biotopverbund, Insekten, Vögel)
- e) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes, deren Charakter durch den vorhandenen Baumstand geprägt wird und zur Sicherung der Naherholung.

Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

§2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Oevenum mit Ausnahme der Außenbereichsflächen.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte durch Umrandung dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte kann während der Dienststunden im Amtsgebäude des Amtes Föhr-Amrum, Hafenstraße 23, eingesehen werden.

§3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind:

- a) Alle Bäume mit einem Stammumfang von über 60cm.

- b) Mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 120cm und mehr beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 60cm aufweist.
 - c) Ersatzpflanzungen nach §8 ohne Rücksicht auf den Stammumfang
- (2) Maßgebend ist der Stammumfang der Bäume in 100cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Nicht unter den Schutz der Satzung fallen:
- a) Pappeln und Weiden,
 - b) Kleinstämmige Obstbäume (Buschbäume) mit einem Kronenansatz unter 100cm, ausgenommen Schalenobstbäume wie Esskastanie oder Walnussbäume,
 - c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, sofern sie Erwerbszwecken dienen,
 - d) Wald im Sinne des Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG)
 - e) Bäume, die aufgrund anderer Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind.

§4

Schutzbestimmungen

- (1) Die Beseitigung von geschützten Bäumen sowie jede Handlung, die zu ihrer Zerstörung, Schädigung oder einer wesentlichen Veränderung führen kann, ist verboten.
- (2) Eine wesentliche Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
- (3) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachteilig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigung gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere
- a) das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen und Auf- oder Abspülungen,
 - c) Die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen und das Aufbringen anderer die Wurzel beeinträchtigender Stoffe,
 - d) Der Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln im Umfeld von Bäumen.
- (4) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind grundsätzlich im Einvernehmen der Gemeinde durchzuführen; bei Unaufschiebbarkeit ist die

Maßnahme der Gemeinde unverzüglich nachträglich anzuzeigen. Zur Überprüfung der Unaufschiebbarkeit sind die gefälltten Bäume bis zur Freigabe durch die Gemeinde vorzuhalten.

- (5) Ausgenommen von den Verboten sind Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten. Diese Maßnahmen sind der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde begonnen werden, es sei denn, die Gemeinde untersagt die Durchführung.

§5

Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen, Anordnung von Maßnahmen

- (1) Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und Schädigungen zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu beseitigen.
- (2) Die Gemeinde Oeverum kann Eigentümer/innen oder sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden. Die anfallenden Kosten sind vom jeweiligen Eigentümer / von der jeweiligen Eigentümerin bzw. dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.

§6

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des §4 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn
- a) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgeht und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
 - b) die Erhaltung eines Baumes mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - c) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - d) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange dem entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten des §4 kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

- (3) Die Ausnahme ist das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Erlaubnis darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar eines Jahres verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt wird.

§7

Antragunterlagen und zuständige Behörde

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach §6 ist bei der Gemeinde Oevenum über das Amt Föhr-Amrum, Hafenstraße 23, 25938 Wyk auf Föhr schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplans kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizzen, Fotos) die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können. Weitere Angaben und Unterlagen können auf Kosten des Antragstellers/der Antragstellerin verlangt werden.
- (2) Antragsberechtigt sind Personen mit Eigentums- oder Nießbrauchrechten sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung der vorgenannten Personen.
- (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen ist grundsätzlich eine schriftliche Erklärung einzureichen, ob geschützte Bäume betroffen sind oder nicht, wenn ja, sind die nach Absatz 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen.
- (4) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet Rechte Dritter.
- (5) Die Ausnahmegenehmigung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung mit der Durchführung der Maßnahme nicht begonnen worden ist.
Diese Verjährungsfrist kann einmal auf schriftlichen Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§8

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

- (1) Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmt Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Eine Ausnahme ist mit der Verpflichtung verbunden, für jeden entfernten geschützten Baum eine oder mehrere Ersatzpflanzungen entsprechend der Ausnahmegenehmigung vorzunehmen. Die festgesetzten Ersatzbäume gleicher oder standortgerechter Art müssen einen Stammumfang von mindestens 10 bis 15 cm, gemessen in einer Höhe von 100cm über dem Erdboden vorweisen.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang, gemessen in 100cm Höhe über dem Erdboden, bis zu 105cm, ist als Ersatz ein Baum zu pflanzen. Beträgt dieser

Umfang mehr als 105cm, ist für jede weitere angefangene 50cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen.

- (3) Ersatzpflanzungen können auf fremden Grundstücken erfolgen. Dies setzt die unwiderrufliche schriftliche Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers zur Pflanzung und Pflege voraus.
- (4) Der Ersatzanspruch gilt als erfüllt, wenn der gepflanzte Baum nach einer Vegetationsperiode angewachsen ist.
- (5) Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (6) Unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück vorhandenen Baum- und Strauchbepflanzung kann bei einem ausreichend vorhandenen Begrünungsgrad von der Festsetzung einer Ersatzpflanzung abgesehen werden.
- (7) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde Oevenum abwenden, wenn ihr bzw. ihm die Ersatzpflanzung nicht möglich ist oder diese in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbeständen führen würde. Die Gemeinde Oevenum setzt die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 35 v.H. des Netto-Erwerbspreises. Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zweckgebunden und nachweislich zur Anpflanzung und Pflege von Bäumen durch die Gemeinde Oevenum oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung und Pflege von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.
- (8) Bei Ausnahmen in Zusammenhang mit Hochwasser- und Küstenschutzanlagen entfällt die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung.

§9 Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümerin bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis nach §6 geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist zu verpflichten, nach Maßgabe des §8 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. Das gleiche gilt für Personen, die mit oder ohne Antrag Schäden an Bäumen verursachen, die im fremden Eigentum stehen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so dass seine Ersetzung geboten ist. Liegen die Voraussetzungen des §6 oder eine Befreiung nach § 5 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetzes nicht vor, hat die Eigentümerin bzw. Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte je angefangene

30cm Stammumfang des entfernten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des §8 zu pflanzen und zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Die Gemeinde Oevenum kann in Fällen des Satzes 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.

- (3) Haben Dritte geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen Dritte zu, treffen die Verpflichtungen die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können mit der Gemeinde Oevenum die Abtretung des Schadensersatzanspruches vereinbaren. Die Gemeinde Oevenum kann das Angebot annehmen, wenn den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten ist, einen Schadensersatzanspruch im Klageverfahren geltend zu machen. Wird der Anspruch abgetreten, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von der Verpflichtung befreit.
- (4) Steht den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch nicht zu oder haben sie ihn an die Gemeinde abgetreten, haben sie eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.

§10 Datenschutz

- (1) Für die Erteilung der Fällgenehmigung und Festsetzung der Ersatzpflanzungen im Rahmen dieser Satzung, wird die Gemeinde personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten. Die Datenerhebung und Verarbeitung ist gem. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde zulässig.

Personenbezogene Daten werden erhoben über

1. Angaben aus dem Katasterbestand
 - a) Grundstücksgröße
 - b) Flur- und Flurstücksnummern
2. Angaben aus den Bauakten
 - a) erteilte Baugenehmigungen,
3. Angaben aus den Grundsteuerdaten
 - a) Name, Vorname und Anschrift der Eigentümer

Ferner werden Daten erhoben, die unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnehmbar sind.

Die in Absatz 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung von folgenden Stellen erhoben werden:

1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
2. Fachbereich Finanzmanagement Amt Föhr-Amrum

- (2) Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit es sich nicht um Daten der nach § 7 Abs. 2 antragsberechtigten Person handelt, nach Unanfechtbarkeit des erlassenen Bescheides zu löschen. Danach dürfen neben den Daten der nach § 7 Abs. 2 antragsberechtigten Person nur die zur Bescheiderstellung erforderlichen Daten gespeichert werden. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) und Buchstabe e) EU-DSGVO Anwendung.

§11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §57 Abs. 2 Ziffer 4 des LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des §4 zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Oevenum tritt nach der bewirkten Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oevenum, den 27.09.2023

Der Bürgermeister





